

2209 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des  
Bundesrates

B e r i c h t  
des Unterrichtsausschusses

über den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Oktober 1980  
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz  
1973 geändert wird

Gemäß § 15 des Hochschülerschaftsgesetzes beträgt die  
Funktionsperiode aller Organe der Österreichischen Hochschüler-  
schaft (ÖH) zwei Jahre.

Diese vergleichsweise äußerst kurze Funktionsperiode von  
Organen der Österreichischen Hochschülerschaft kann jedoch da-  
zu führen, daß Wiederholungswahlen notwendig machende Entschei-  
dungen erst gegen Ende der Funktionsperiode oder sogar erst  
danach in Rechtswirksamkeit erwachsen.

Durch die vorgeschlagene Bestimmung soll in Zukunft erreicht  
werden, daß innerhalb der letzten fünf Monate einer Funktions-  
periode durchzuführende Wiederholungswahlen mit den jeweils  
nächsten Hochschülerschaftswahlen gemäß § 15 Abs. 1 zusammen-  
zulegen sind. In ihrem Wesen handelt es sich bei dieser Be-  
stimmung um eine Verlängerung der bisher bestandenen zweimona-  
tigen Frist zur Durchführung von Wiederholungswahlen unter Be-  
rücksichtigung der bereits bestehenden fristenhemmenden Zeiten  
um weitere zwei Monate.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage  
in seiner Sitzung vom 4. November 1980 in Verhandlung genommen  
und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen,  
keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß  
somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschuß des Nationalrates vom 22. Oktober  
1980 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hochschülerschafts-  
gesetz 1973 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 11 04

R a a b  
Berichterstatter

H o f m a n n - W e l l e n h o f  
Obmann